

Sonderbedingungen für die Reise-Mobilversicherungs-Service GmbH (RMV)

Stand: 07.2026

Für Versicherungsverträge von **Camping-Kfz** und **Wohnanhängern**, die über die RMV vermittelt werden, geltend ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz -Versicherung (AKB) der KRAVAG-ALLGEMEINE mit Stand vom 01.07.2026 die nachfolgend genannten Bedingungen:

I. Kaskoversicherung

1. Neupreisentschädigung für Camping-Kfz und Wohnanhänger

In Erweiterung zu A.2.6.1.b AKB zahlen wir den Neupreis nach A.2.6.1.k AKB, wenn innerhalb von 36 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Camping-Kfz / der Wohnanhänger bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug oder als Tageszulassung vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Camping-Kfz / Wohnanhängers wird abgezogen.

2. Austausch der Schließanlage bei Einbruch-Diebstahl

In Erweiterung zu A.2.6.1.g AKB zahlen wir bei Einbruch-Diebstahl die Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage.

3. Fiktive Abrechnung von Hagelschäden an der Dachhaut

Abweichend von A.2.6.2.a AKB zahlen wir bei einer Beschädigung der Dachhaut durch Hagel die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 202 EUR je Quadratmeter der beschädigten Dachfläche, wenn das Fahrzeug nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird.

4. Selbstbeteiligung bei Reparatur von Sturm- und Hagelschäden

In Erweiterung zu A.2.6.9 AKB verzichten wir auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn die Reparatur durch Einreichung der Original- Reparaturrechnung nachgewiesen wird.

5. Verzicht auf Abzug „neu für alt“ bei Informations- und Unterhaltungssystemen

Abweichend von A.2.6.2.c AKB verzichten wir bei Informations- und Unterhaltungssystemen auf einen Abzug „neu für alt“.

6. Reifenplatzer

Abweichend von A.2.3.2.a AKB gilt auch als Unfall, wenn am Fahrzeug ein Reifen ohne Einwirkung von außen platzt und dadurch Karosserieteile beschädigt werden.

7. Ruheversicherung für Wohnanhänger

Abweichend von H.1.3 AKB gilt auch für Wohnanhänger beitragsfreier Versicherungsschutz im Rahmen der Ruheversicherung nach H.1.4 AKB. Die Ruheversicherung gilt abweichend von H.1.7 AKB 9 Monate.

8. Kurzschluss

Abweichernd von A.2.2.6.AKB sind durch Kurzschluss an der Verkabelung bedingte Überspannungsschäden an mitversicherten Teilen ohne Entschädigungsgrenze versichert.

9. Tierbiss

Abweichend von A.2.2.7 AKB sind Folgeschäden durch Tierbiss bis zu einer Obergrenze von 10.000 EUR mitversichert.

10. Kasko-Extra-Versicherung (KEX) für Wohnanhänger

Sofern eine Vollkasko besteht, ist die Kasko-Extra-Versicherung für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden bei Wohnanhängern nach A.8 AKB mitversichert.

II. Spezial Camping-Kfz-Schutzbrief (Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief)

1. Erweiterbarer Geltungsbereich

Über den Umfang des in A.3.4 AKB genannten örtlichen Geltungsbereichs des Schutzbriefs hinaus kann der Versicherungsschutz auf Anfrage für die Dauer von Urlaubsreisen auf die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres erweitert werden.

Hinweis: Dies gilt nicht für den Geltungsbereich der Auslandsschaden-Versicherung nach A.5.3 AKB.

2. Erhöhte Übernahme von Abschleppkosten

Kann das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur nächsten Werkstatt. Organisieren Sie das Abschleppen selbst, erstatten wir Ihnen abweichend von A.3.5.2 AKB die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 400 EUR je versichertes Fahrzeug.

3. Erhöhte Übernahme von Mietwagenkosten bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km

Entfernung Abweichend von A.3.6.3 AKB erstatten wir die Kosten eines Mietwagens für höchstens sieben Tage und höchstens 100 EUR je Tag. Liegt der Schadenort im Ausland, erstatten wir die Kosten eines Mietwagens abweichend von A.3.8.1.c AKB bis zu 700 EUR für die gesamte Mietdauer.

4. Erhöhter Kostenersatz bei selbst veranlasster Fahrzeugabholung ab 50 km Entfernung

Abweichend von A.3.7.3 AKB erhalten Sie als Kostenersatz 0,80 EUR je Kilometer, wenn Sie die Verbringung des versicherten Fahrzeugs vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz selbst veranlassen.

5. Erweiterte Reisedauer

Abweichend von A.3.7.5 AKB ist eine Reise jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Monaten.

6. Handwerker-Service

In Erweiterung der Schutzbrief-Leistungen benennen wir Ihnen bei Störungen z. B. der Elektrik, der Heizung oder der Wasserversorgung ein Handwerksunternehmen in der Nähe des Schadensortes, das Ihnen bei der Beseitigung der Störung behilflich sein kann. Die Kosten für die Störungsbeseitigung übernehmen wir jedoch nicht.

Besondere Leistungen der RMV

1. Neupreisentschädigung für Camping-Kfz und Wohnanhänger

Innerhalb der ersten 36 Monate nach Erstzulassung bei einem Totalschaden oder bei Entwendung.

2. Rabatt für GFK- und Anti-Hagel-Schutzdach und Kastenwagen

Für Camping-Kfz/Wohnanhänger, die mit einem GFK-Dach (Glasfaser-Kunststoff-Dach) ausgerüstet sind, oder für Kastenwagen wird ein Rabatt von 20% zum Kaskobeitrag gewährt.

3. Rabatt für ausgewählte Alarmanlagen

Für Reisemobile, die mit einer vom Versicherer genehmigten und von einer Fachwerkstatt fest eingebauten Alarmanlage ausgerüstet sind, wird ein Rabatt von 5% auf den Kaskobeitrag gewährt.

4. Abrechnung nach Gutachten bei Hagelschäden

Bei Abrechnung nach Gutachten werden nur die vereinbarte Selbstbeteiligung und die Mehrwertsteuer abgezogen.

Ergänzend zu A.2.6.9 AKB zahlt der Versicherer bei einer Beschädigung oder Zerstörung der Dachhaut von Campingfahrzeugen im Fall der Nichtreparatur (Abrechnung auf Gutachterbasis) die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung bis zu einer Obergrenze von 202 EUR pro Quadratmeter.

5. Wegfall Selbstbeteiligung

Bei Reparatur von Sturm- und Hagelschäden entfällt die Selbstbeteiligung bei Vorlage einer Reparaturrechnung.

6. Glasschäden

Keine Entschädigungsobergrenze bei Glasschäden.

Bei Austausch der Scheibe wird die vereinbarte Selbstbeteiligung abgezogen.

Bei Scheibenreparatur (mit Harzsystem) entfällt die Selbstbeteiligung, nur wenn vor der Reparatur der Schaden telefonisch gemeldet und die Reparaturwerkstatt mit dem Versicherer abgestimmt wurde.

7. Abzüge „neu für alt“

Unabhängig vom Fahrzeugalter verzichtet die KRAVAG in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf Abzüge „neu für alt“ von den Kosten für Ersatzteile, wie Batterie und Lackierung und elektronische Geräte (SAT-Anlage, Rückfahrkamera usw.)

8. Mitversicherte Zubehörteile

Wenn bei der Neuwertangabe alle fest mit dem Fahrzeug verbundenen Zubehörteile berücksichtigt werden, so sind diese mitversichert. Die Zubehörteile müssen uns allerdings bekannt sein.

9. Sonderregelung für Camping-Kfz-Versicherungen

a. Sonder-Ersteinstufung in SF 8 für Versicherungsnehmer ab 25 Jahren

Ist der Versicherungsnehmer mindestens 25 Jahre alt und versichert erstmals ein Camping-Kfz ohne Vorvertrag, beginnt der Vertrag in SF 8. Das Camping-Kfz muss auf den Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder Lebenspartner oder Familienangehörige ersten Grades zugelassen sein.

b. Sonder-Ersteinstufung in SF 2 für Versicherungsnehmer unter 25 Jahren

Ist der Versicherungsnehmer unter 25 Jahre alt und versichert erstmals ein Camping-Kfz ohne Vorvertrag, beginnt der Vertrag in SF 2. Das Camping-Kfz muss auf den Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder Lebenspartner oder Familienangehörige ersten Grades zugelassen sein.

c. Sondereinstufung beim vorherigen Versicherer

Wir übernehmen Ihre Sondereinstufung bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

10. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem berechtigten Fahrer (ausgenommen bei Diebstahl und Alkohol/sonstige Rauschmittel; in diesem Fall wird die Entschädigung abhängig vom Verschulden gekürzt)

11. Fährisiko auf europäischen Gewässern

Schäden beim Transport auf einer Fähre sind in der Vollkaskoversicherung eingeschlossen, wenn das Schiff in Seenot gerät; zum Beispiel, wenn die Fähre untergeht, das Fahrzeug über Bord gespült wird oder auf Anordnung des Kapitäns geopfert werden muss.

12. Tierbiss

Versichert sind unmittelbar durch einen Tierbiss verursachte Schäden (ausgenommen Haus- und Nutztiere). Folgeschäden sind bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 10.000 EUR versichert.

13. Örtlicher Geltungsbereich

Das Fahrzeug ist im gesamten europäischen Raum versichert.

Auf die Bereiche Marokko, Tunesien kann der Versicherungsschutz beitragsfrei für die Dauer (max. 6 Monate) von Urlaubsreisen erweitert werden. Für den asiatischen Teil der Türkei wird der Versicherungsschutz beitragsfrei für die Dauer (max. 6 Monate) von Urlaubsreisen erweitert.

14. Mallorca-Police

Es besteht eine Zusatz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder (Mietfahrzeuge) Fahrzeuge im Ausland für den Versicherungsnehmer und Ehe- oder Lebenspartner, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

(Gilt nicht bei Wohnanhänger)

15. Keine Rückstufung bei Unterbrechung

Unterbrechen Sie Ihr Vertragsverhältnis, bleibt Ihr Fahrzeug in derselben Schadenfreiheitskasse.

(Gilt nicht für Wohnanhänger)

16. Tageweise Abrechnung

Bei kurzer Vertragsdauer brauchen Sie nur für die Tage Beiträge zu zahlen, an denen Ihre Fahrzeuge bei uns versichert waren; ein vielfach üblicher Zuschlag entfällt bei uns.

17. Saisonkennzeichen

Bei Saisonkennzeichen wird nur der anteilige Beitrag für die Saison berechnet (z.B. Saison 04-10 Monate = 7/12 des Jahresbeitrages). Zuschläge werden nicht erhoben.

(Gilt nicht bei Wohnanhänger, kein Saisonkennzeichen möglich)

18. Rabattangleichung

Wir nehmen eine Rabattangleichung in der Vollkasko vor, falls die Vorversicherung ohne Vollkasko bestanden hat.

(Gilt nicht bei Wohnanhänger)

19. Kurzzeitkennzeichen

Wir berechnen insgesamt 120 EUR für ein Kurzzeitkennzeichen mit Kfz-Haftpflicht- und Vollkasko-Deckung. Bei Schadenfreiheit wird dieser Beitrag erstattet, wenn das Fahrzeug innerhalb von sechs Monaten endgültig zugelassen und bei der KRAVAG versichert wird.

20. Reifenplatzer

Fahrzeugbeschädigungen durch Reifenteile ohne Einwirkung von außen sind durch die Vollkaskoversicherung abgedeckt.

21. Bestandswirksame Leistungsverbesserung

Sofern in Folgejahren in Neugeschäftstarifen der KRAVAG-ALLGEMEINE Leistungsverbesserungen eingeführt werden, gelten diese automatisch auch für diesen Vertrag und die dazu bestehenden Einzelversicherungsverträge.

22. Ruheversicherung für Wohnanhänger

Beitragsfreier Versicherungsschutz im Rahmen der Ruheversicherung für 9 Monate.

23. Kaskoversicherung für Reisemobile bis 35 Jahre

Der Versicherungsschutz für eine Kaskoversicherung ist bis zu einem Fahrzeugalter von 35 Jahren möglich.

24. Fahrerkreis / Fahreralter / Kilometerbegrenzung

Keine Einschränkung im Fahrerkreis, Fahreralter und keine Kilometerbegrenzung (beitragsfrei).
Die gewerbliche Vermietung ist ausgeschlossen.

25. Kurzschluss-Schäden

Schäden durch Kurzschluss an der Verkabelung sowie dadurch bedingte Überspannungsschäden an mitversicherten Teilen sind ohne Entschädigungsgrenze versichert.

26. Kasko-Extra-Versicherung (KEX) für Wohnanhänger

Brems-, Betriebs -und Bruchschäden sind bei Vollkasko versicherten Wohnanhänger automatisch mitversichert.

27. Rückstufungsverzicht bei einem KFZ-Haftpflicht-Schaden bis 31.12.2027

Bei **einem** Kfz-Haftpflicht-Schaden, der in der Zeit vom Vertragsbeginn bis zum 31.12.2027 eintritt, verzichtet der Versicherer auf die bedingungsgemäße Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts (SFR). Der Vertrag verbleibt stattdessen in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse. Dies gilt nur für die Dauer der Vertragslaufzeit bei der KRAVAG-ALLGEMEINE. Jeder weitere Kfz-Haftpflicht-Schaden führt zu einer Rückstufung des SFR.

28. Unterversicherungsverzicht

Sofern der Versicherungsnehmer alle erforderlichen Unterlagen zum Wert des Fahrzeuges und auch Informationen zu späteren Anschaffungen (wie z.B. Markise, Fahrradträger usw.) vorgelegt hat, verzichtet der Versicherer auf die Prüfung einer Unterversicherung.